

Niederschrift

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Warmsroth
am Mittwoch, 06. Oktober 2010 im Dorfgemeinschaftshaus

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn Ortsbürgermeister Günter Schnipp waren die Damen und Herren Ratsmitglieder:

Wahlen, Rainer , Beigeordneter
Heinrich, Heike
Straub, Hanspeter
Beckhaus, Reinhard
Nachtwey, Monika
Glöckner, Annette

Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgte mit Schreiben vom 16.09.2010

Die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung erfolgte im Amtsblatt Nr. 39 vom 01.10.2010

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

Ferner waren anwesend:

Denker, Anke , Bürgermeisterin VGV ab 20.30 Uhr
Emrich, Angela , Leiterin der Bauabteilung der VG Stromberg bis 20.45 Uhr
Herr, Dörhöfer , Firma Dörhöfer & Partner, Engelstadt
zu TOP 2 und 5 der ÖS und TOP 1 der NÖS
Voss, Andrea , Verwaltungsfachangestellte, zugleich als Schriftführerin

Entschuldigt fehlten:

Dr. Hautzel, Ralf , 1. Beigeordneter
Reeb, Josef

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest, Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Diese wurde auf einstimmigen Beschluss wie folgt erweitert:

Öffentliche Sitzung: TOP 5 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Stromberg-Zustimmung nach §67 Abs.2 GemO

Nichtöffentliche Sitzung: TOP 2 Nutzungsordnung Dorfgemeinschaftshaus

Der Punkt „Mitteilungen und Anfragen“ verschiebt sich entsprechend.

Die neue Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Baugebiet Gemeindewiese – Pfingstbornacker Auslegungsbeschluss
3. Entscheidung über die Annahme einer Spende
4. Beratung über die weitere Vorgehensweise Kinderhilfe Bapatla e.V.
5. 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Stromberg - Zustimmung nach § 67 Abs.2 GemO
6. Mitteilungen und Anfragen

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Baugebiet Gemeindewiese - Pfingstbornacker
2. Nutzungsordnung Dorfgemeinschaftshaus
3. Mitteilungen und Anfragen

1. Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Einwohnern wurden keine Fragen gestellt.

2. Bebauungsplan – Gemeindewiese – Pfingstbornäcker Auslegungsbeschluss

Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ortsgemeinderat hat am 18.05.2009 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Am Warmstrother Weg“ beschlossen. Mit der Planung wurde das Büro Dörhöfer & Partner, Engelstadt, beauftragt.

In der Sitzung am 13.07.2010 wurde ein Vorentwurf zum Bebauungsplan vorgestellt und erläutert.

Dieser vom Ortsgemeinderat gebilligte Bebauungsplan-Vorentwurf hat in der Zeit vom 02. August 2010 bis einschließlich 01. September 2010 in der Verbandsgemeindeverwaltung öffentlich ausgelegen, um gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen zu unterrichten und dieser Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Gleichzeitig wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Stellungnahme, insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung, gebeten (Vorabteiligung/Anhörverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB).

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Zu diesem Zweck erhalten Private durch die öffentliche Auslegung Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Planung und zur Stellungnahme. Öffentliche Belange werden in der Regel durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und deren Stellungnahmen bekannt. Gleich ob von Dritten etwas vorgebracht wird, müssen Belange und Umstände bei der Abwägung berücksichtigt werden, wenn sie sich aufdrängen oder bekannt sind.

Nach diesen Richtlinien berät der Ortsgemeinderat über folgende Belange (die schriftlichen Eingaben liegen den Ratsmitgliedern vor).

A) ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.

Die RMR teilt mit, dass durch die Maßnahme weder deren vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen betroffen sind. Es müsse sichergestellt sein, dass Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft nicht im Schutzstreifen derer Leitungen stattfinden. Bei Durchführung entsprechender Maßnahmen wird um erneute Beteiligung gebeten.

Stellungnahme: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung erfolgt nicht.

Kreisverwaltung - Brandschutzdienststelle, Bad Kreuznach:

Von der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Brandschutzdienststelle, werden keine Bedenken gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes geäußert, wenn der ihr vorgelegter Entwurf unter Berücksichtigung folgender Punkte ausgeführt wird.

1. Bei der Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen ist mindestens analog der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums vom 17.07.2000 (Richtlinie über die Flächen der Feuerwehr) zu verfahren. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von der

öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, müssen Zufahrten mindestens entsprechend der o. g. Anlage verlangt werden.

2. Es ist eine bereitzustellen Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden sicherzustellen. Der Abstand zwischen den Hydranten darf nicht mehr als 150 Meter betragen. Ein Netzdruck von 1,5 bar im öffentlichen Verkehrsnetz ist sicherzustellen.

3. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmte Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen, dürfen nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.

Stellungnahme: Der Planungsträger nimmt die Hinweise der Brandschutzdienststelle zur Kenntnis.

zu 1.: Unter Nr. 6 der Hinweise im Bebauungsplan ist bereits ein Verweis auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Februar 2007 enthalten, welche die vom Einwender genannte alte Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 2000 aktualisiert.

zu 2.: Unter Nr. 4 der Hinweise im Bebauungsplandtext ist bereits ein Verweis auf die Erfordernisse für die Löschwasserversorgung, auf das genannte DVGW-Regelwerk (sowie auf andere) und auf die Vorgaben zu Hydranten, einschließlich der genannten DIN-Normen, enthalten. Laut Schreiben des Wasserversorgungsträgers wird der angemahnte Mindest-Netzdruck von 1,5 bar erreicht (2,5 bar).

zu 3.: Der Hinweis ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Weiterer Entscheidungsbedarf ist für den Bebauungsplan nicht gegeben, da die Hinweise nicht Gegenstand der Bauleitplanung sind, sondern der nachfolgenden Erschließungs- und Ausführungsplanung. Eine Abstimmung erfolgt daher nicht.

Dienstleistungszentrum Rheinhessen- Nahe Hunsrück, Simmern

Das DLR teilt mit, dass aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es folgt der Hinweis, dass möglicherweise Entwässerungsleitungen (Dränagen) im Ackerbereich des Planungsgebietes vorhanden sind. Diese seien bei Beschädigung wieder ordnungsgemäß herzustellen und anzuschließen.

Stellungnahme: Der Rat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Eine Abstimmung erfolgt nicht.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz

Es wird mitgeteilt, dass durch die Ausweisung des Baugebietes die Wasserführung beeinträchtigt wird. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führe zu einer Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen der Flüsse und Bäche. Weiter werde die Grundwasserneubildung eingeschränkt. Entsprechend dem Landeswassergesetz sei daher das anfallende Niederschlagswasser ganz oder zumindest teilweise vor Ort zu versickern, wenn die Untergrundverhältnisse und die Geländetopographie dies zulassen. Die Verwendung der Niederschlagswasser als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung) sollte angeregt werden. *Aus wasserrechtlicher Sicht sind nachfolgende Textfestsetzungen im Bebauungsplan festzuschreiben.*

- 1) *Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen wie wassergebundene Decke, Rasen-gittersteine, Schotterrassen oder vergleichbare Materialien.*
- 2) *Das anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten, zu verwerten oder zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen als flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und über die belebte Bodenzone versickern kann. Erforderlichenfalls kann unter der Mulde eine Kiespackung zur Einlagerung des zu versickernden Niederschlagswassers vorgesehen werden.*

*Ist eine vorgenannte Versickerung nachweislich teilweise oder gar nicht möglich, soll das überschüssige Niederschlagswasser mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer unter Zwischenschaltung zentraler Rückhaltungen/Versickerungsanlagen mittelbar oder unmittelbar abgeleitet werden.
Zusätzlich zu der Flächenversickerung wird die Sammlung der anfallenden Niederschlagswasser in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) ausdrücklich empfohlen.*

Das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage anzuschließen.

Die allgemeine Wasserwirtschaft, Wasserversorgung, Heilquellen-, Wasserschutzgebiete und Altablagerungen sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Stellungnahme: Zur Begründung der vorgesehenen Konzeption der Oberflächenwasserbewirtschaftung sei auf die ausführlichen Erläuterungen im Kapitel 4.2 der Begründung verwiesen. Bereits im Vorfeld der Bauleitplanung war ein geotechnisches Gutachten beauftragt worden, welches auf Grund der hydrogeologischen Gegebenheiten, der schlechten Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, von einer Versickerung abgeraten hatte, da eine Versickerung selbst in großflächigen, flachen Mulden „nur in relativ geringem Umfang stattfinden“ würde und „aufgrund der kiesig-steinigen Zwischenlagen innerhalb des Hanglehms die Versickerungswege nicht vorhersehbar“ seien. „Dies könnte eine Gefährdung für die unterhalb liegenden und benachbarten Bebauungen zur Folge haben“ (GEOTECHNIK 2009, S. 5).

Daher soll - gemäß dem Entwurf der Entwässerungskonzeption - das über die Sammlung und Wiederverwertung auf den privaten Grundstücken hinausgehende sowie das von den Straßenflächen abfließende Oberflächenwasser über Kanäle in öffentlichen Wegen und Straßenflächen in eine ca. 160 m südlich des geplanten Baugebietes liegende Rückhalte- und Versickerungsanlage geleitet werden, die zu diesem Zweck erworben werden kann (Flur 6, Flurstücke 20/1 teilweise, 20/2 teilweise und 21 teilweise; ca. 3100 m² groß). Evtl. bei Starkregenereignissen auftretende Überläufe sollen über den westlich angrenzenden Weg in Richtung des Entwässerungs-Grabens an der Autobahn abgeleitet werden.

Außerdem wurde festgesetzt, dass die am Süd- und am Nordrand des Geltungsbereiches festgesetzten Wirtschafts- und Fußwege wasserdurchlässig zu befestigen sind.

Da somit das anfallen Oberflächenwasser gemäß den wasserrechtlichen Vorgaben bewirtschaftet werden kann, erschiene es -gerade angesichts des dafür vorzunehmenden sehr hohen Aufwandes - unverhältnismäßig, zusätzlich den dadurch bereits sehr stark belasteten Bauherrn noch versickerungsfähige Beläge auf privaten Nebenanlagen, Stellplätzen, Zufahrten etc. verbindlich vorzugeben. Die Einrichtung von Zisternen wird in Hinweis Nr. 1 im Bebauungsplandtext ausdrücklich empfohlen, kann aber im Bebauungsplan wegen der fehlenden Rechtsgrundlage nicht festgesetzt werden.

Die erbetenen Textfestsetzungen werden daher nicht in der vorgeschlagenen Form in die Planung aufgenommen. Dennoch wird den vorgetragenen wasserwirtschaftlichen Belangen hinreichend Rechnung getragen.

Beschlussvorschlag: Die Hinweise und Anregungen werden gemäß den nebenstehenden Erläuterungen bei den weiteren Planungen beachtet. Der Anregung des Einwenders, die Textfestsetzungen in der vorgeschlagenen Form in die Planung aufzunehmen, wird aus den erläuterten Gründen nicht entsprochen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Es wird nur das Schmutzwasser der kommunalen Schmutzwasserkanalisation mit Anschluss an die Kläranlage zugeführt. Die übrigen Hinweise zur Allgemeinen Wasserwirtschaft, Wasserversorgung und Altablagerungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechen den Ausführungen in der Begründung.

Da kein weiterer Entscheidungsbedarf besteht, erfolgt hierzu keine Abstimmung.

Vermessungs- und Katasteramt, Bad Kreuznach:

Seitens des Katasteramtes bestehen keine Anforderungen an den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) zum vorliegenden Verfahren. Liegenschaftsrechtliche Belange sind durch die Planung nicht berührt. Die Verwirklichung der Planung erfordere eine tiefgreifende Bodenordnung. Es bietet sich eine Umlegung, auch bei abschnittsweiser Entwicklung an. Von dort wird angeboten, entsprechende Vor-Ort-Gespräche bereits jetzt zu führen.

Stellungnahme: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Kap. 8.2 der Begründung ist bereits formuliert, dass zur Umsetzung der Bebauungsplan-Inhalte sowie zur Erzielung von nutzungsgerechten Grundstückszuschnitten innerhalb des Geltungsbereiches A bodenordnende Maßnahmen erforderlich werden. Nach weiterer Planreife des Bebauungsplanes sollte der Anregung auf einen Vor-Ort-Termin mit der Behörde gefolgt werden. Es besteht kein weiterer Entscheidungsbedarf.

Deutsche Telekom AG, T-Com, Eschborn:

Die Deutsche Telekom AG weist darauf hin, dass zur Versorgung des Planbereiches die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich ist. Da der Planentwurf bei den öffentlichen Verkehrsflächen keine Gehwege vorsehe, stehe zur Unterbringung der Telekommunikationslinien nur die Fahrbahn zur Verfügung und diese führe erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser Telekommunikationslinien. Sie bittet daher folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: „In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG vorzusehen.“

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Die Deutsche Telekom bittet um die Sicherstellung, dass durch die Bepflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert wird.

Der Beginn und der Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Es wird darum gebeten sicherzustellen,

- dass eine unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist,*
- Festsetzung von Flächen, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH belastet werden,*
- Verpflichtung des Erschließungsträger, sich vom jeweils dinglich Berechtigten der Grundstücke zur Herstellung der Hauszuführungen einen Grundstücks-Nutzungsvertrag einzuholen und der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH auszuhändigen.*
- Lieferung verlässlicher Angaben zur Bebauung und Dimensionierung und Nutzung der Gebäude,*
- Verpflichtung des Erschließungsträgers im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch kostenlos zu sichern,*
- rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen sowie Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger*
- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.*

Stellungnahme: Der Planungsträger nimmt die Lage der Leitungen des Einwenders in der Umgebung des Geltungsbereiches sowie die Hinweise zur Kenntnis. Eine Aufteilung der fest-

gesetzten Straßenverkehrsflächen in Fahrbahn, Gehweg und sonstige Elemente des Straßenraumes erfolgt bekanntlich nicht im Bebauungsplan, sondern erst in der nachfolgenden Erschließungs- (Straßen-)Planung. Die im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen sind so konzipiert, dass ein problemloser und unaufwändiger Anschluss an die Telekommunikationslinien gewährleistet ist. Die Freihaltung von 30 cm breiten Leitungszonen in allen Straßen und Wegen ist gewährleistet - eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan für die Telekom (dann auch für alle anderen möglichen Ver- und Entsorgungsträger) ist völlig überflüssig und in der Bauleitplanung unangemessen.

Der Einwender wird vor Tiefbauarbeiten rechtzeitig benachrichtigt und zu einer koordinierten Erschließungsplanung herangezogen, um die angesprochenen Vorteile ausnutzen zu können, da eine unterirdische Verlegung nicht nur gewünscht, sondern sogar festgesetzt ist.

Die Nutzung öffentlicher Trassen zur Versorgung aller Grundstücke ist sichergestellt, Privatwege müssen nicht in Anspruch genommen und daher auch keine Leitungsrechte festgesetzt werden. Die übrigen Belange werden im Vorfeld der Erschließungsplanung abgestimmt.

Der Einwender erhält im nächsten Schritt des Bebauungsplan-Verfahrens die aktuelle Planung.

Beschlussvorschlag: Der Ortsgemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Die erbetene Textfestsetzung wird aus den erläuterten Gründen jedoch nicht eingefügt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz:

Die Prüfung der beim Landesamt vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Flächennutzungsplan (gemeint ist aber wohl der Bebauungsplan) im Bereich eines historischen, bereits erloschenen Bergwerkfeldes liegt. Über tatsächlich erfolgten Abbau im Plangebiet liegen keine Dokumentationen vor.

Stellungnahme: Der Planungsträger nimmt den Hinweis aus der Auswertung der alten Unterlagen der Behörde zur Kenntnis. Weiterer Entscheidungsbedarf besteht nicht.

Zweckverband Wasserversorgung, Windesheim:

Der Zweckverband Trollmühle teilt mit, dass die Trinkwasserversorgung für das geplante Neubaugebiet möglich ist. Gemäß den technischen Regeln für Trinkwasserinstallation (TRWI), DIN 1988 Teil 1, ist für die einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs eines Gebäudes mit EG und 1 OG ein Versorgungsdruck gemessen am Hausanschluss von 2,35 bar anzustreben.

Da am geodätisch höchsten Punkt des geplanten Gebietes mit einem Ruhedruck von nur 2,5 bar zu rechnen ist, wird empfohlen im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung auf die geringen Druckverhältnisse aufmerksam zu machen. Höhere Drücke könnten nur mit weiteren Maßnahmen wie privaten Druckerhöhungsanlagen erzielt werden.

Des Weiteren wird mitgeteilt, dass die Bereitstellung der vom DVGW Arbeitsblatt W 405 als Grundstück zu Verfügung zu stellenden Löschwassermenge von 48 m³/h über den Zeitraum von 2 Stunden bei einem Mindestdruck von 1,5 bar voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann.

Stellungnahme: Der Planungsträger nimmt die Hinweise zur Trink- und Löschwasserversorgung zur Kenntnis. Im Bebauungsplantext ist in Nr. 10 der Hinweise bereits formuliert: "Sollte ein höherer Wasserdruck als der vom Träger vorgehaltene gewünscht werden, wird die Installation einer hausinternen Druckerhöhungsanlage mit Freilaufvorbehälter nach DIN 1988, Teil 5, empfohlen". An dieser Stelle und in der Begründung sollte die vom Träger nun bestätigten geringen Druckverhältnisse angemerkt werden, um dies frühzeitig Bauherren und Architekten deutlich zu machen.

In Hinweis Nr. 4 wird erläutert, dass „der Nachweis über eine ausreichende jederzeit zur Verfügung stehende Löschwassermenge durch den Erschließungsträger zu erbringen“ ist.

Es wird dort darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung dieser Mengen nachfolgende Einrichtungen genutzt werden können:

- an das öffentliche Wassernetz angeschlossene Hydranten nach DIN 3221
- Löschwasserteiche nach DIN 14210
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 oder
- sonstige offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen nach DIN 14210.

Der Wasserversorgungsverband Trollmühle wurde von der Verwaltung angeschrieben und um Mitteilung gebeten, welche Löschwassermenge über welchen Zeitraum sichergestellt werden kann.

Der Wasserversorgungsverband hat daraufhin eine Prüfung der Druck- und Mengenverhältnisse durchgeführt. Mit Schreiben vom 21.09.2010 teilt der Verband mit, dass die bereitzustellende Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden gewährleistet werden kann und der Mindestdruck sich jedoch am untersten Bereich, d. h. bei maximal 1,5 bar bewegt. Damit ist den Forderungen der Kreisverwaltung - Brandschutzdienststelle entsprochen.

Beschlussvorschlag: Der Ortsgemeinderat nimmt die Hinweise zur Trink- und Löschwasserversorgung zur Kenntnis. Sie werden gemäß den obigen Erläuterungen bei der weiteren Planung in Abstimmung mit dem Einwender beachtet. Im Bebauungsplandtext ist in Nr. 10 der Hinweise und in der Begründung erfolgt künftig ein Hinweis auf die vom Träger genannten geringen Druckverhältnisse.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Kreisverwaltung - Untere Wasserbehörde - , Bad Kreuznach:

Die Untere Wasserbehörde gibt umfangreiche allgemeine fachliche Hinweise und Anregungen, vor allem zur Oberflächenwasserbewirtschaftung und zur Minderung potenzieller Beeinträchtigungen für den Wasserhaushalt durch das Vorhaben. Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde entspricht im Großen und Ganzen der Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft vom 22.07.10. auf die auch verwiesen wird (siehe oben).

Stellungnahme: Der Ortsgemeinderat nimmt die Hinweise zu den wasserrechtlichen Belangen zur Kenntnis. Sie sind vollständig im Rahmen der Entwurfsplanung berücksichtigt und in den Plan und die entsprechenden Texte bereits weitgehend eingearbeitet worden - dazu s. Ausführungen in den Textfestsetzungen (v.a. Ziffer 1.9.1 zur Rückhaltefläche im Geltungsbereich B), in den Hinweisen zum Bebauungsplandtext (v.a. Nrn. 1,2,3,5 und 7) in der Begründung (v.a. Kap. 4.2 und 5.6) sowie im Umweltbericht (v.a. Kap. 4.4.5 zu den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser, Kap. 5.1.1 zur Minimierung des Versiegelungsgrades, Kap. 5.1.3 zur Sammlung von Niederschlagswasser, Kap. 5.1.4 zur Ausbildung und Pflege der Entwässerungsanlagen sowie Anhang 1, v.a. Kap. A3).

Die Außengebietsentwässerung ist in der Entwässerungsplanung für das Baugebiet insofern berücksichtigt, als in den Flächen für die Eingrünung am Nord-, am West- und am Nordwestrand genügend Raum für die Ausbildung von Mulden mit Wall o.ä. zur schadfreien Ableitung bzw. Bewirtschaftung des von den höher gelegenen Flächen anfallenden Wassers vorhanden ist.

Selbstverständlich wird die noch zu erstellende Entwässerungskonzeption gemäß der einschlägigen Vorschriften und Genehmigungsverfahren mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord-Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Koblenz, abgestimmt; darauf wird auch bereits in Kap. 4.2 der Begründung hingewiesen; die Behörde wurde bereits beteiligt (siehe oben).

Zusätzlich wurde das mit der Entwässerungsplanung beauftragte Ingenieurbüro Lenhard, Bad Kreuznach, um Stellungnahme zur Außengebietsentwässerung gebeten. Das Ing. Büro teilt mit, dass die Außengebietsabflüsse bereits mit der hydraulischen Überrechnung der bestehenden Ortskanalisation berücksichtigt wurde.

Außerdem werden nun im Rahmen der Erschließung des Neubaugebietes „Gemeindewiese-Pfingstbornäcker“ „entsprechende Anpassungen vorgenommen, da ein Teil des Außengebietes nunmehr über das geplante Trennsystem entwässert wird. Die Flächenverfügbarkeit zur Retention der Abflüsse ist am Nord- und Westrand des Plangebietes sowie im Geltungsbereich B gegeben. Insofern ist die fachgerechte Ableitung und Retention der Niederschlagsabflüsse aus dem Plangebiet und den tangierenden Außengebietes gegeben“ (Schreiben des Büros Lenhard an die Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg vom 09.09.2010).

Beschlussvorschlag: Der Ortsgemeinderat nimmt die Hinweise zu den wasserrechtlichen Belangen zur Kenntnis. Sie werden gemäß den obigen Erläuterungen in der Bauleitplanung (soweit dort möglich) sowie in der weiteren Erschließungsplanung beachtet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach - Untere Naturschutzbehörde -:

Es wird mitgeteilt, dass keine entscheidungserheblichen naturschutzrechtliche Anregungen oder Einwände bestehen. An den Umweltbericht seien keine besonderen Ansprüche zu stellen, die über den Standard des herkömmlichen naturschutzrechtlichen Fachbeitrages (RLP) hinausgehen. Auf Grund der exponierten Ortsrandlage sollte darauf geachtet werden, dass das neue Baugebiet mindestens zum Rand der Bebauung eine angemessene landschaftliche Einbindung erhält.

Die grundsätzlich positive Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Planung sowie die Aussage zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden zur Kenntnis genommen und begrüßt. Der angeregten „angemessenen landschaftlichen Einbindung“ am Rand der Bebauung wird bereits durch die dort jeweils festgesetzten Grünflächen (in Richtung freie Landschaft bzw. Haupteinblick-Richtungen mit wirksamen Pflanzgeboten - Baumreihen mit Strauch-Unterpflanzung, etc.) Rechnung getragen (dazu s. ausführliche Erläuterungen in Kap. 5.5 der Begründung).

Da der Anregung bereits gemäß den obigen Erläuterungen entsprochen wurde, erübrigt sich eine Beschlussfassung.

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach:

Es wird mitgeteilt, dass derzeit keine Ausbauabsichten bzw. Baumaßnahmen im Zuge der Kreisstraße 37 anstehen. Gegen die verkehrsmäßige Anbindung des Baugebietes über die Gemeindestraßen „Hasenheide“ und „Bergstraße“ an die K37 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Im Vorfeld sollte jedoch anhand des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs geprüft werden, ob die bestehenden Einmündungen den zusätzlichen Verkehr aufnehmen können. Um- und Ausbaumaßnahmen sind mit dem LBM abzustimmen. Hierzu sind geeignete Unterlagen vorzulegen. Sofern sich durch den Mehrverkehr verkehrsrechtliche Probleme oder Gefahren ergeben, behält sich der LBM vor, Maßnahmen zu Lasten des Antragstellers einzufordern. Die vorhandene schalltechnische Berechnung durch das Büro Möbus, Wiesbaden wird angefordert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde durch entsprechende textliche Festsetzungen den Erfordernissen des BauGB und des Bundesimmissionsschutzgesetzes Rechnung zu tragen hat. Die erforderlichen Nachweise sind vom Träger der Bauleitplanung zu erbringen. Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder wesentlichen Änderung der K37 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Für das Ableiten von im Baugebiet anfallenden Oberflächenwassers sind Lösungen ohne Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung der Straßenentwässerungseinrichtungen des LBM zu suchen.

Im Hinblick auf die umwelt- bzw. naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind Sicherheitsabstände nach RPS 2009 zu klassifizierten Straßen einzuhalten. Die Bepflanzung darf nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein.

Bezüglich der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen mit Inanspruchnahme von Straßeneigentum wird darauf hingewiesen, dass vor Beginn der Arbeiten an der Straße ein entsprechender Gestattungsvertrag geschlossen bzw. eine Aufbruchgenehmigung erteilt wird. Darüber hinaus sind die technischen Details abzustimmen. Ein entsprechender Antrag ist beim LBM zu stellen. Weiterhin ist die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der Baubeschränkungszone klassifizierter Straßen anzuzeigen.

Stellungnahme: Die Ausbildung der Planstraßen und ihre Anbindungen an vorhandene Straßen im Geltungsbereich erfolgte bereits im Bebauungsplan unter Berücksichtigung der erforderlichen Einmündungsradien und Schleppkurven. Eine neue Anbindung an die K37 ist derzeit nicht vorgesehen; allerdings steht auf der Parzelle 34 am Nordostrand des Plangebietes genügend Fläche zur Verfügung, um dies langfristig in unterschiedlichen Formen bewerkstelligen zu können; dazu würde selbstverständlich die Abstimmung mit dem LBM erforderlich sein.

Die schalltechnische Berechnung wurde dem LBM inzwischen zugeschickt.

Die Hinweise zur schalltechnischen Untersuchung sind dem Planungsträger bekannt; das von einem renommierten Fachbüro erarbeitete Gutachten erfüllt die genannten Voraussetzungen; auf dessen Aussagen sowie auf die dazu verfassten ausführlichen Erläuterungen in Kap. 5.7 der Begründung (Kap. „Immissionsschutz“) sei an dieser Stelle verwiesen.

Die Hinweise zur Entwässerung werden im Rahmen der Entwässerungsplanung beachtet. Pflanzungen und sonstige Ausgleichsmaßnahmen werden selbstverständlich unter Beachtung der erforderlichen Grenzabstände zu klassifizierten Straßen geplant.

Die Hinweise zur Vorgehensweise bei der evtl. Inanspruchnahme von Straßeneigentum bei der Verlegung von Leitungen etc. werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der Ortsgemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird sie gemäß den obigen Erläuterungen beachten. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

Stadt Stromberg:

Der Stadtrat hat keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Es wird jedoch darum gebeten, darauf zu achten, dass die Kanäle so ausgelegt sind, dass es nicht zu einer Abwasserproblematik im Bereich des Warmstrother Grundes in Stromberg kommt. Der Querschnitt müsse entsprechend dimensioniert und die Dichtigkeit gewährleistet sein. Der Werkausschuss Abwasser der Verbandsgemeinde hat ebenfalls um diesbezügliche Klärung gebeten.

Stellungnahme: Hierzu wurde das Ingenieurbüro Lenhard, Bad Kreuznach, das die abwassertechnische Planung vorgenommen hat, von der Verwaltung angeschrieben und um Stellungnahme gebeten. Das Ingenieurbüro teilt mit, dass das Kanalnetz von Warmstroth hydraulisch höher belastet wird. Im Bereich der „Bergstraße“ muss der bestehende Mischwasserkanal DN 400 mm gegen einen größeren Querschnitt DN 500 mm ausgetauscht werden.

Der Verbindungssammler nach Stromberg und die Ortskanalisation Stromberg, werden durch das Neubaugebiet hydraulisch nicht zusätzlich belastet. Der Grund hierfür liegt darin, dass der derzeitige Regenüberlauf (RÜ) mit einem Drosselabfluss von 80 l/s zu einem Regenüberlaufbecken (RÜB) umgebaut wird, bei dem der Abfluss auf 7,4 l gedrosselt wird. Der Abfluss über den Verbindungssammler nach Stromberg reduziert sich durch den Umbau des RÜ wesentlich. Der Abfluss aus dem Neubaugebiet „Gemeindewiese-Pfingstbornäcker“ ist in diesem Zusammenhang nicht relevant. Der Anregung wurde damit entsprochen, die Bedenken sind somit unbegründet.

Da dies jedoch die Erschließung selbst, nicht aber die Bauleitplanung betrifft, erübrigt sich eine Beschlussfassung.

RWE Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH, Idar-Oberstein:

Einwende zur Planung bestehen nicht. Im Geltungsbereich sind keine unterirdischen RWE-Versorgungsleitungen vorhanden. Eine Mitverlegung ist aus den vorhandenen Ortsnetzen vorgesehen. Um eine gesicherte Stromversorgung zu gewährleisten ist die Errichtung einer neuen Transformatorenstation notwendig. Es wird darum gebeten, einen Stationsplatz von 5,0 m x 3,0 m im Erschließungsgebiet auszuweisen. Ein Vorschlag zur Stationierung wurde vorgelegt. Um die Transformatorenstation in das bestehende Ortsnetz einzubinden ist es erforderlich, neue Erdkabel zu verlegen.

Es wird um Aufnahme eines Hinweises in den Textfestsetzungen hinsichtlich der Stromspannung auf den zu verlegenden Strom-Anschlussleitungen gebeten, da diese etwa 1,5 m langen Leitungen in die Baugrundstücke verlegt werden.

Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Flüssiggas wird derzeit geprüft. Gas-Hausanschlüsse können nur dann vorab verlegt werden, wenn Aufträge von Seiten der Grundstückseigentümer vorliegen oder entsprechende Regelungen vorhanden sind. Ebenso seien Zutrittsrechte für RWE Mitarbeiter sowie die Kostentragung für den möglichen Rückbau solcher Anschlüsse vorab zu klären. Ein entsprechender Hinweis in den Textfestsetzungen wäre unbedingt erforderlich.

Es wird zwecks Koordinierung um eine frühzeitige Beteiligung an den Bauvorbereitungen gebeten und um Einbeziehung der Massen des RWE in die gemeinsame Ausschreibung.

Es wird auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ hingewiesen.

Stellungnahme: Der Planungsträger nimmt die Hinweise der RWE sowie die Lage der vorhandenen Anlagen zur Kenntnis. Die aufgeführten Vorgaben und Auflagen bei Planungen bzw. Arbeiten oder Pflanzungen in der Nähe der betroffenen Versorgungsleitungen sind – im Einvernehmen mit dem Unternehmen - in der nachfolgenden Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Der Versorgungsträger wird rechtzeitig benachrichtigt und zu einer koordinierten Erschließungsplanung herangezogen. Der erbetene Text zu den unter Spannung stehenden Hausanschluss-Kabeln ist bereits in Hinweis Nr. 12 im Bebauungsplan-Text sowie in Kap. 4.1 der Begründung enthalten. Weitere Hinweise betreffen jedoch Erschließungs-Belange und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Die notwendige Transformatorenstation des RWE sollte in den vom Träger vorgegebenen Maßen an Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt werden. Der vom Einwender vorgeschlagene Standort liegt allerdings relativ exponiert an der neuen Straßeneinmündung am bisherigen Nordrand der Hasenheide, oberhalb der dortigen alten Birke, und wirkt somit deutlich in den öffentlichen Raum hinein.

Der Standort sollte in den Gremien nochmals erörtert und ggf. neu mit dem Träger abgestimmt werden.

Beschlussvorschlag: Die notwendige Transformatorenstation des RWE wird, in den vorgegebenen Maßen, als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt. Als Standort wird vom Ortsgemeinderat die Fläche an der Giebelseite des Dorfgemeinschaftshauses (westlich, auf der Fläche des heutigen Parkplatzes, Flur 5, Parzelle 176/2) festgelegt. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung beachtet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe:

Die Planungsgemeinschaft teilt mit, dass der Bebauungsplan aus dem Regionalplan 2004 und dem aktuellen Flächennutzungsplan entwickelt ist. Seitens der Geschäftsstelle werden keine Anregungen mitgeteilt.

Stellungnahme: Der Ortsgemeinderat nimmt die positive Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe zur Kenntnis. Eine Beschlussfassung ist entbehrlich.

Ortsgemeinde Roth:

Gegen die Ausweisung eines Wohnbaugebietes in dem geplanten Bereich werden Bedenken dahingehend erhoben, dass diese Fläche in kürzester Nähe zum Rother Gemeindewald liegt. Die Bedenken beziehen sich auf

- a) *Einwirkungen auf die Flora und Fauna*
- b) *Mindereinnahmen bei der Jagdpacht.*

Stellungnahme: Die Auswirkungen der Bebauungsplanung auf Flora und Fauna sind fachgerecht im Umweltbericht erläutert, welcher mit den Fachbehörden (u.a. mit der Unteren Naturschutzbehörde) abgestimmt wird. Da ausschließlich Ackerflächen (mit allerdings sehr schmalen Saumstreifen) und Wegeflächen direkt von der Planung betroffen sind, die derzeit ein äußerst geringes Habitat-Potenzial für Flora und Fauna aufweisen, ist der Eingriff auf diese Schutzgüter zweifellos vertretbar, zumal der umwelt- bzw. naturschutzfachliche Ausgleich auf eingriffsnahen Flächen im Gemeindegebiet in vollem Umfang erbracht wird.

Es sei an dieser Stelle auf die ausführlichen diesbezüglichen Aussagen im Umweltbericht verwiesen. Zwischen den überbaubaren Flächen und dem Waldrand verbleibt ein Pufferstreifen, der als Öffentliche Grünfläche festgesetzt und mit Pflanzgeboten versehen wird.

Der dann folgende Waldbereich ist auf der Höhe des Plangebietes sowie weiterer nördlich und südlich davon eingezäunt. Nennenswert nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt oder gar auf jagdbares Wild in diesem Randbereich des Waldes (der auch bisher schon Randlage war, die Waldfläche wird nicht in Anspruch genommen bzw. dezimiert) sind nicht zu erwarten.

Beschlussvorschlag: Die Bedenken der Ortsgemeinde Roth werden aus den erläuterten Gründen zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Von den übrigen beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahmen abgegeben oder aber mitgeteilt, dass solche nicht abgegeben werden.

B) ANREGUNGEN DER ÖFFENTLICHKEIT

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

Ferner haben die Ratsmitglieder die Textfestsetzungen erhalten, die bereits Gegenstand des Beteiligungs-Verfahrens waren, und im Einzelnen von Herr Dörhöfer des Planungsbüros Dörhöfer und Partner erläutert und im Rat diskutiert werden.

Nach Beratung fasst der Ortsgemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Das Planungsbüro wird beauftragt, die im Rahmen der Beratung beschlossenen Änderungen/Ergänzungen in den Plan einzuarbeiten.
Des Weiteren wird der Bebauungsplan um einen Geltungsbereich „C“ erweitert. Es handelt sich hierbei um die Fläche für Ersatzmaßnahmen (Grundstücke Gemarkung Warmstroth, Flur 6, Parzellen 1, 3 und 4 jeweils teilweise, ca. 8.400 m²).
Im Übrigen wird der Entwurf der Planzeichnung mit Textfestsetzungen in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

2. Die im Umweltbericht gemachten Aussagen, die im Bebauungsplan-Entwurf eingearbeitet sind, werden vom Ortsgemeinderat ausdrücklich bestätigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

3. Der Entwurf der Begründung mit dem dazugehörigen Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

4. Der Entwurf der Planzeichnung mit Textfestsetzungen sowie die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ferner sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (z. B. Umweltbericht, Schalltechnisches Gutachten, Hydrogeologisches Gutachten) mit auszulegen. Die von der Bauleitplanung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind der Auslegung zu benachrichtigen und erhalten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Planung Stellung zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

3. Entscheidung über die Annahme einer Spende

Aufgrund einer Änderung von § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Ortsgemeinderat seit 12.01.2008 über die Annahme von Spenden über 100,-- €.

Gleichzeitig ist auch die Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach als Aufsichtsbehörde über die Entgegennahme von Spenden zu unterrichten.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist, eine größere Rechtssicherheit bei der Annahme von Spenden durch Gemeinden zur Finanzierung gemeindlicher Aufgaben zu erreichen.

Die Firma Helmut Acht, Gerüstbau, Stromberg hat der Ortsgemeinde einen Betrag in Höhe von 178,50 € (Kosten der Gerüststellung zur Anbringung des Gemeindewappens am Dorfgemeinschaftshaus) gespendet.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Entgegennahme einer Spende in Höhe von **178,50 €** für die Heimatpflege zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

4. Beratung über die weitere Vorgehensweise Kinderhilfe Bapatla e.V.

Der Vorsitzende berichtet dem Rat das die Grundlage der Patenschaft nicht mehr gegeben ist. Der Ortsgemeinderat beschließt die Patenschaft zu beenden und das noch vorhandene Geld anderweitig zu verwenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

5. 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Stromberg -

Zustimmung nach § 67 Abs.2 GemO

Die Stadt Stromberg und die Ortsgemeinden wurden am 05.07.2010 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB angeschrieben und haben Gelegenheit erhalten, zur Planung Stellung zu nehmen.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.09.2010 über die während der öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen eingegangenen Stellungnahmen beraten und Beschluss gefasst. Gleichzeitig hat er beschlossen, die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in Kraft zu setzen.

Darüber hinaus bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden nach § 67 Abs. 2 GemO.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Der Ortsgemeinderat stimmt der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde nach § 67 Abs. 2 GemO zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

6. Mitteilungen und Anfragen

Es erfolgte keine Protokollierung.